

Obwol die Freien von Lags schon bevor sie sich von dem Grafen von Werdenberg-Sargans loskauften, dem obern Bund beigetreten waren (1424), so fühlten sie sich dennoch, wie es scheint, ohne einen Schutzherrn zu schwach, wesshalb sie sich bereits im Jahr 1434¹⁾ freiwillig dem Bischof von Cur ergaben, indem sie ihm für den ihnen zu gewährenden Schirm alle Herrschaftsrechte. « die Graf Rudolf zu Sargans, Herr von Löwenberg, ihnen verkauft hatte », insbesondere hohe und niedere Gerichte, « Schwebendes und Fließendes (d. h. wol Vogeljagd und Wasserrecht mit Fischerei), die zu der Grafschaft gehören », überliessen und « gleichen Kriegsdienst (mit Schild und Speer) wie andere freie Gotteshausleute » verhiessen²⁾.

Trotz dieser Unterwerfung scheint indess Lags (mit Sifis) auch fortan ohne Mitwirkung des Bischofs die hohe und niedere Judikatur frei ausgeübt zu haben³⁾.

7. Haldenstein.

Die Herren der, unweit der Stadt Cur am Fusse des Calanda gelegenen Burgen Haldenstein und Lichtenstein⁴⁾ kommen urkundlich zuerst im Jahr 1260 vor, und zwar werden sie Ritter genannt, wonach sie schon als Inhaber von Herrschaftsrechten über die Bewohner des anliegenden Dorfes Haldenstein zu vermuthen sind.

¹⁾ Zufolge des in obiger Note angeführten Diploms wären sie dannzumal noch werdenbergisch gewesen!

²⁾ Urk. von 1434 im bischöfl. Archiv (« Wann das gemeine Gotzhus für den Bischoff rayset, solen si auch mit Schilt u. Speer zu dienen schuldig sein »).

³⁾ Der « Ammann der freyen zu Lax » amtet nämlich auch fortan ohne sich auf den Bischof, als Gerichtsherrn, zu beziehen (Urk. von 1494 u. 1534 im Archiv Lags). Vgl. Sprecher, Pallas, S. 296.

⁴⁾ Mohr, Cod. I. n. 237 (Urk. de Lichtenstein, Bernh. de Haldenstein et filius eius Henricus, milites).